

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von
Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und
Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von
Wiesbaden, 1887**

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

II. Abschnitt.

~~~~~

Beschwerden, Verhandlungen und  
Korrespondenzen über die unter  
Fräulein Maria von Jever gepräg-  
ten Münzen.

—————



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Die Urkunden und Schriftstücke, welche der nachstehenden Darstellung zu grunde gelegen haben, werden in sachgemässer Reihenfolge entweder wörtlich u. zw. auszugsweise oder in extenso, oder nur inhaltlich, wenn der schwülstige Geschäftsstil damaliger Zeit das Verständnis des Schriftstücks sehr erschwert, unter Angabe des Ursprungs mitgeteilt werden.

Infolge ihres Lehnverhältnisses zu Burgund glaubte Fr. Maria, wie schon mehrfach bemerkt, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs zu stehen und nicht verpflichtet zu sein, den für das Reich erlassenen Verordnungen Folge zu leisten. Von Seiten des Reichs wurde dagegen die Herrschaft Jever als eine zum westfälischen Kreise gehörige Standesherrschaft angesehen, deren Regentin den kaiserlichen Verordnungen und der Jurisdiction des Reiches in gleichem Masse unterworfen sei, wie alle übrigen Reichsstände. Diese sich entgegenstehenden Auffassungen bilden den eigentlichen Kernpunkt der durch ein Jahrzehnt sich hinziehenden Streitigkeiten, zu denen das jeversche Münzwesen die Veranlassung gegeben hatte.

Die Aufsicht über die vorschriftsmässige Ausübung des Münzrechts seitens der Stände und Städte oblag damals hauptsächlich den s. g. Probationstagen des Kreises, zu welchem sie gehörten. Die Probationstage traten jährlich ein oder zweimal auf Einberufung durch die ausschreibenden Fürsten des betr. Kreises zusammen, um über die Münzangelegenheiten des letztern zu beraten und auf Grund der Rehszordnung zu beschliessen. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde am Schlusse in dem Probationstags-Abschied zusammen gefasst und veröffentlicht. Etwaige Anträge auf Bestrafung von Uebertretungen der Rehszordnung wurden dem kaiserlichen Fiscal am Rehsammergericht übergeben, welcher dann ex officio die Klage bei genanntem Gerichte anzubringen hatte.

Fr. Maria hatte die Probationstage aus bereits ange-